



11. März 2022

Das Info-Bulletin des Kantonalen Sozialamtes richtet sich an die Sozialdienste in den Zürcher Gemeinden und an die für die Asylkoordination zuständigen Stellen. Die Empfängerinnen und Empfänger sind gebeten, das Bulletin innerhalb der Gemeindeverwaltung an die mitverantwortlichen Personen weiterzuleiten.

## Die Ausgangslage

Innerhalb von zwei Wochen haben über zwei Millionen Menschen die Ukraine in Richtung Europa verlassen. Die meisten suchen Schutz in den Nachbarländern. Zunehmend flüchten Ukrainerinnen und Ukrainer in die Schweiz und damit auch in den Kanton Zürich. Verlässliche Prognosen zur Zahl der Menschen, die im Kanton verbleiben werden, gibt es noch nicht.

## Schutzstatus S ab 12. März 2022

Der Bundesrat hat heute bekanntgegeben, dass für Schutzbedürftige aus der Ukraine ab Samstag, 12. März 2022 der Schutzstatus S eingeführt wird. Folgende Punkte hat der Bundesrat geklärt:

- Personenkreis: Der Schutzstatus S wird nicht nur ukrainischen Staatsbürgerinnen und ihren Familienangehörigen, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren, gewährt. Auch Schutzsuchende anderer Nationalitäten, die sich dort aufgehalten haben und nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können, wird der Schutzstatus S ermöglicht. Nicht unter den Schutzstatus S fallen Personen, denen bereits in einem anderen EU-Staat der Schutzstatus zugesprochen worden ist.
- Zugang zur Erwerbstätigkeit: Personen mit Status S dürfen ab sofort arbeiten. Auch die selbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt.
- Reisefreiheit: Personen mit Status S benötigen keine Bewilligung, wenn sie im Schengenraum reisen wollen.

### Antrag und Registrierung im Bundesasylzentrum (BAZ) Zürich

Der Schutzstatus S muss beim Bund beantragt werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat den Auftrag, die Schutzbedürftigen zu registrieren, ihre Personalien aufzunehmen, den Antrag kurz zu prüfen und einen Sicherheitscheck durchzuführen.

In der Asylregion Zürich ist das Bundesasylzentrum Zürich, Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich, Tel. 058 480 14 80 für die Registrierung zuständig.

Nach der Registrierung erfolgt die Zuweisung in die Kantone. Die Betroffenen erhalten einen Ausweis S, der vorerst für ein Jahr befristet sein wird.

### Unterbringung der Schutzbedürftigen

Die Unterbringung der Geflüchteten erfolgt nach der Erteilung des Schutzstatus in der Regel vorübergehend für wenige Tage beim Bund, in den Kantonen oder direkt in den Gemeinden. Der Bund baut seine Kapazitäten aus, auch in der Asylregion Zürich. In

den kommenden drei Wochen beispielsweise steht dem Bund die Kaserne Bülach zusätzlich für die Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung. Flüchtlinge aus der Ukraine können auch privat untergebracht werden. Die Kantone werden vom Bund mit einer Globalpauschale für die Unterbringung, die obligatorische Krankenversicherung und die Betreuung der Betroffenen entschädigt. Von der vorgesehenen Unterbringungskaskade kann es je nach Situation und Anzahl der Geflüchteten, die in der Schweiz Schutz suchen, Abweichungen geben.

### **Empfangsstelle auf dem Kasernenareal**

Zusammen mit den Städten Zürich und Winterthur betreibt der Kanton an zentraler Lage in der alten Militär-Kaserne nahe beim Hauptbahnhof in der Stadt Zürich seit Dienstag, 8. März 2022 eine Empfangsstelle. Sie unterstützt Geflüchtete aus der Ukraine, die mit Schutzstatus S dem Kanton zugewiesen werden und eine Unterkunft benötigen, oder Personen mit Unterstützungsbedarf, die sich bereits im Kanton Zürich aufhalten und zum Beispiel auf der Durchreise sind und eine einmalige Übernachtungsmöglichkeit suchen. Die Empfangsstelle leistet rasch, niederschwellig und unbürokratisch Hilfe. Mit der Unterstützung von Übersetzerinnen und Übersetzern können die Schutzbedürftigen individuell beraten werden. Die Empfangsstelle ist von 8 Uhr bis 20 Uhr geöffnet. Nach Betriebsschluss sind die Kantonspolizei, die Stadtpolizei und die SIP Zürich für Notfälle im Einsatz.

Personen, die helfen wollen, können sich weiterhin an die Helpline des Kantonalen Sozialamtes wenden: [ukraine@sa.zh.ch](mailto:ukraine@sa.zh.ch), Tel. 043 259 24 41 (von 8.30-11.30 Uhr und 13.30-16.30 Uhr).

### **Enge Zusammenarbeit auf allen Ebenen**

Mit der Empfangsstelle werden die Kräfte im Kanton Zürich gebündelt. Ziel ist, dass die dem Kanton zugewiesenen Personen mit Status S möglichst rasch eine stabile Unterbringungslösung in einer Stadt oder in einer Gemeinde finden. Die Städte Zürich und Winterthur übernehmen direkt in der Empfangsstelle eine aktive Rolle bei der Suche und Vermittlung von Unterbringungsplätzen. Aber auch die kleineren Städte und Gemeinden sind gefordert. Personen mit Status S werden nach Möglichkeit nach dem bewährten Verteilschlüssel (aktuelle Quote 0.5% der Einwohnerzahl) zugewiesen. Die Gemeinden sind aufgefordert, rasch Unterkünfte bereitzustellen und personelle Ressourcen für die Betreuung einzuplanen. Auch der Kanton steht in der Pflicht. Er wird Kapazitäten für besondere oder zeitlich dringende Fallkonstellationen sicherstellen.

### **Grosse Solidarität in der Bevölkerung**

Zunehmend sind in den Zürcher Gemeinden Benefizveranstaltungen oder Sammelaktionen geplant, die Zeichen der Solidarität und der Hilfsbereitschaft sind überwältigend. Immer wieder sind Sachspenden ein Thema. Die Hilfswerke (siehe [Zewo](#)) betonen übereinstimmend, dass Geldspenden für eine wirksame Nothilfe am besten geeignet sind.

## **Ausgewählte Fragen**

### **Was ändert sich mit dem Schutzstatus S?**

Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen in der Schweiz rasch und unbürokratisch Schutz ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Status umfasst ein Aufenthaltsrecht, Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Der Nachzug von Familienangehörigen ist erlaubt. Personen mit Schutzstatus S werden den Gemeinden bei der Erfüllungsquote angerechnet. Die Anrechnung ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, falls eine Person vorerst über die Notfallhilfe unterstützt wurde und den Antrag auf Schutzstatus S erst nachträglich stellt. Die Finanzierung erfolgt über die Globalpauschale.

### **Gibt es eine Integrationspauschale?**

Der Status S sieht grundsätzlich keine Integrationsleistungen vor, weil von einer baldigen Rückkehr der Geflüchteten ausgegangen wird. Der Zürcher Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Schutzstatus S für eine Integrationspauschale eingesetzt. Die Schweiz hat ein Interesse, dass die grundsätzlich gut ausgebildeten Menschen aus der Ukraine rasch Deutsch lernen und bei uns im Erwerbsleben Fuss fassen. Das Staatssekretariat für Migration prüft derzeit mit den Kantonen, ob Massnahmen zur Förderung des Spracherwerbs nötig sind.

### **Ist Unterstützung über die Notfallhilfe weiterhin zulässig?**

Ja. Geflüchtete aus der Ukraine, die sich noch nicht für den Schutzstatus S registriert haben oder nicht registrieren lassen wollen und dennoch auf Unterstützung angewiesen sind, können bei ihrer Aufenthaltsgemeinde um Notfallhilfe ersuchen. Die Aufenthaltsgemeinde kann die Notfallhilfe anzeigen. Das Kantonale Sozialamt leistet Kostenersatz nach § 44 Abs. 2 SHG. Für die Unterstützungsanzeige steht ein vereinfachtes Formular U zur Verfügung und eine Vorlage für einen vereinfachten Unterstützungsantrag (abrufbar auf [zh.ch/sozialhilfe](http://zh.ch/sozialhilfe), Formulare für Gemeinden, Unterstützung für Ukrainerinnen und Ukrainer). Das Formular einreichen bei: [notfall.ukraine@sa.zh.ch](mailto:notfall.ukraine@sa.zh.ch).

### **Registrierung für Geflüchtete, die bereits in der Gemeinde sind?**

Ukrainerinnen und Ukrainer, die sich bereits in einer Zürcher Gemeinde aufhalten, konnten sich bis anhin – vor der Aktivierung des Schutzstatus S – auch bei der Empfangsstelle auf dem Kasernenareal vorregistrieren lassen. Das ist vorerst weiterhin möglich. Für die Registrierung beim BAZ Zürich oder in der Empfangsstelle können Stand jetzt keine Termine vereinbart werden. Die Abläufe sind in Prüfung. Die Registrierung muss nicht umgehend erfolgen. Zu empfehlen ist eine Registrierung innerhalb von vierzehn Tagen nach der Ankunft.

### **Was geschieht mit den Angeboten für Privatunterbringungen?**

Die Helpline des Kantonalen Sozialamtes nimmt seit 1. März 2022 Fragen, Anliegen, Solidaritätsbekundungen und Hilfsangebote entgegen. Zahlreiche Privatpersonen haben mitgeteilt, dass sie eine Wohngelegenheit zur Verfügung stellen möchten. Das

Kantonales Sozialamt hat die Angebote mittels Fragebogen für Privatunterbringung (abrufbar auf [zh.ch/sozialhilfe](https://zh.ch/sozialhilfe), Formulare für Gemeinden, Unterstützung für Ukrainerinnen und Ukrainer) abgeklärt und stellt den Gemeinden die Informationen über die Wohnungs- und Zimmerangebote ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung. Der erste Versand an die betroffenen Gemeinden erfolgt heute. Es ist den Gemeinden freigestellt, wann und ob sie auf diese Angebote zurückgreifen.

Das Kantonale Sozialamt vermittelt keine Flüchtlinge direkt an private Adressen. Es stellt die Informationen jedoch auch der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zur Verfügung. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe ist vom Bund beauftragt worden, direkt in den Gemeinden Privatunterbringungen zu organisieren. Zum Abgleich dieser Daten und zur Organisation der Privatunterbringungen sind noch einige Fragen offen. Alle damit befassten Stellen bemühen sich um eine pragmatische und lösungsorientierte Zusammenarbeit.

### **Flucht mit schulpflichtigen Kindern?**

Kinder, die neu in eine Gemeinde ziehen, haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Das gilt auch für Flüchtlingskinder im schulpflichtigen Alter aus der Ukraine. Sie besuchen die Volksschule, wenn absehbar ist, dass sie sich länger als zwei Monate im Kanton aufhalten werden. Das Volksschulamt hat die Schulleitungen und Schulpflegepräsidien bereits mit einem Leitungszirkular informiert.

### **Flucht mit Haustieren?**

Die Ukraine gilt als Tollwutrisikoland. Tiere mit ungenügendem Tollwut-Schutz müssen in Quarantäne. Personen aus der Ukraine, die mit ihrem Hund oder ihrer Katze in die Schweiz kommen und im Kanton Zürich vorläufig bleiben werden, müssen ihr Tier sobald als möglich anmelden, falls sie dies nicht schon getan haben. Das Veterinäramt hat die wichtigsten Regeln zum Umgang mit Hunden und Katzen aus der Ukraine zusammengestellt. Merkblatt und Formular sind abrufbar auf über die kantonalen Webseiten [Haustiere & Heimtiere](#) und [Ukraine-Hilfe](#).

## **Weitere Informationen**

- Das Info-Bulletin Ukraine-Hilfe erscheint in unregelmässigen Abständen.
- Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) wird laufend aktualisiert.
- Webseite SEM: [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#). Fragen und Anregungen zur Ukraine nimmt das SEM per Email entgegen: [ukraine@sem.admin.ch](mailto:ukraine@sem.admin.ch).